#### Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

7. Abschnitt: Aufgaben und Organisation der Behörden Art. 21 Zusammenarbeit zwischen dem SECO, dem SBFI und der SUVA ArGV 5

Art. 21

Artikel 21

# Zusammenarbeit zwischen dem SECO, dem SBFI und der SUVA

- <sup>1</sup> Das SECO, das SBFI und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) arbeiten für alle Fragen der Gesundheit und der Sicherheit von Jugendlichen in Ausbildung zusammen.
- <sup>2</sup> Das SBFI konsultiert bei der Ausarbeitung der Bildungsverordnungen und vor der Genehmigung der Bildungspläne das SECO; dieses holt die Stellungnahme der SUVA und gegebenenfalls anderer Fachorganisationen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein.
- <sup>3</sup> Das SECO konsultiert das SBFI bei der Ausarbeitung der Departementsverordnungen nach den Artikeln 4 Absatz 3 und 14.

## Absatz 1

Es besteht im internationalen Umfeld Konsens darüber, dass der Schutz der Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit integrierender Bestandteil der beruflichen Ausbildung sein muss. Aus diesem Grund wird in Absatz 1 als Grundsatz die Zusammenarbeit von SECO, SBFI und SUVA verankert. Die einzelnen, zu treffenden Massnahmen sind jeweils aufgrund der berufsspezifischen Gefahren zu ermitteln und festzulegen.

## Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, die Prävention bei der Ausarbeitung der Bildungsverordnungen und -pläne zu intensivieren. Dafür müssen die Zusammenarbeit zwischen dem SBFI, der SUVA und dem SECO sowie die Abläufe optimiert werden. Gegebenenfalls sind weitere Fachorganisationen der Arbeits-

sicherheit für die Prüfung beizuziehen. In der dem SBFI übermittelten Stellungnahme des SECO werden die Anmerkungen der SUVA zu Berufskrankheits-Risiken unverändert wiedergegeben. Grund dafür ist die alleinige Zuständigkeit der SUVA für diese Risiken in allen Betrieben (Art. 50 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten VUV, SR 832.30).

### Absatz 3

Damit den Bedürfnissen der Berufsbildung Rechnung getragen wird, zieht das SECO bei der Erarbeitung der beiden aufgeführten Departementsverordnungen (Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2 und Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, SR 822.115.4) das SBFI bei.

SECO, Juli 2015 521 - 1